



Bebauungsplan „Seniorenzentrum Blasse“

Gemarkung Hettingen

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2.1 Fledermäuse	11
4.2.2 Zauneidechse	12

Anhang

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung, BP „Seniorenzentrum Hettingen“ in Buchen, Tabelle, Juni 2021

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Buchen stellt in Hettingen den Bebauungsplan „Seniorenzentrum Blasse“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädi-*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

gung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

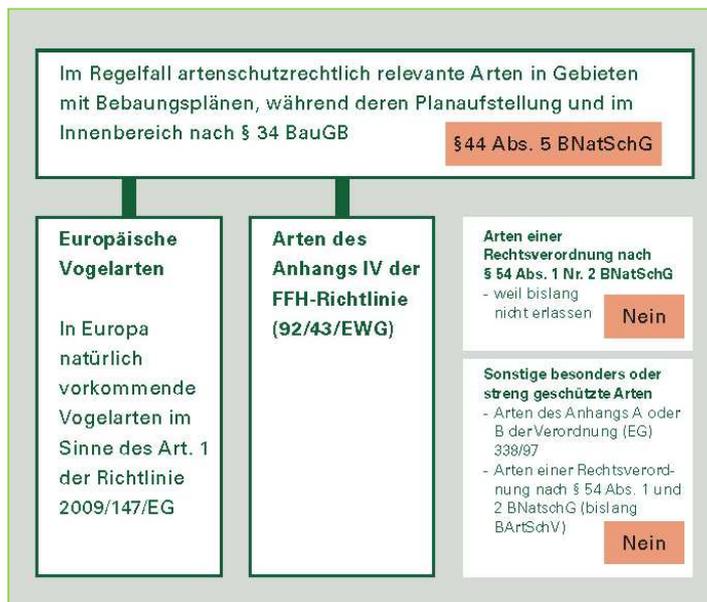
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand Hettingens, zwischen der Alten Buchener Straße und der Landesstraße L 522, westlich des Sportplatzes.

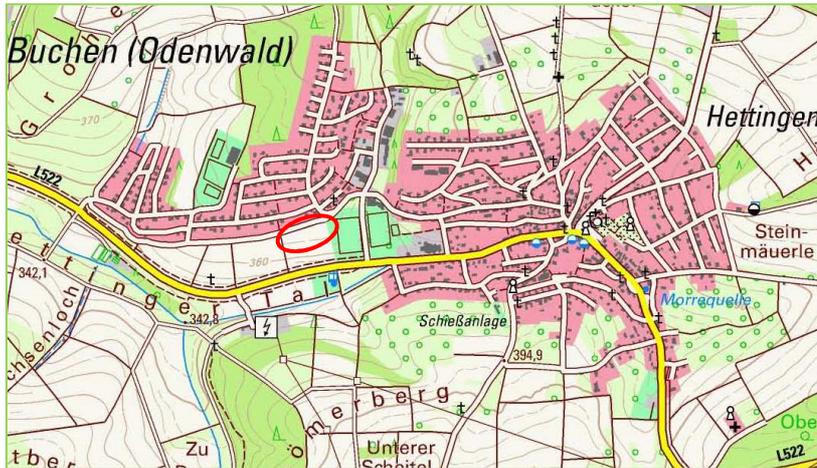


Abb. 1: Lage des Gebietes (Maßstab 1:25:000)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen.

Im Nordwesten liegt eine geschützte Feldhecke. Sie reicht im Osten bis an die Grenze des Flst.Nr. 14165. Sie setzt sich aus alten Obstbäumen und Sträuchern wie Schlehe und Liguster zusammen. Die älteren Obstbäume in der Hecke weisen teilweise Höhlen sowie größere abgebrochene Äste auf.

Im Nordosten liegt eine Gartenfläche mit einigen kleineren Obstbäumen, Hütten und Brennholzstapeln. Südlich der Gartenfläche liegt eine Fettwiese. Im Süden der Fettwiese stockt ein kleines Schlehengebüsch. Zwischen der Gartenfläche und der Wiese befindet sich ein kleiner, selten gemähter Streifen aus Ruderalvegetation.

Entlang der östlichen Grenze verläuft ein Grasweg teilweise im Geltungsbereich. Daran angrenzend liegen eine Feldhecke und dahinter der Sportplatz Hettingens. Im Süden und Westen erstrecken sich Wiesen und Äcker über das Plangebiet hinaus. Entlang der Nordgrenze verläuft die Alte Buchener Straße. Nördlich der Alten Buchener Straße beginnen die Wohngebiete Hettingens.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Seniorenzentrum fest. Im Osten entsteht ein kleines allgemeines Wohngebiet.

Der Norden des Gebiets wird private Grünfläche (Flst.Nr. 14162, 14164 und 14165). In der Fläche ist die Feldhecke als Fläche zur Erhaltung festgesetzt.

Das Sondergebiet und das Wohngebiet dürfen innerhalb von Baugrenzen mit einer GRZ von 0,4 und maximal zwei Vollgeschossen bebaut werden. Im Sondergebiet darf die GRZ bis zu einer GRZ von 0,7 durch Garagen und Stellplätze überschritten werden. Im Südwesten des Sondergebiets sind 6 gebietsheimische, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen.

Entlang der westlichen und südlichen Grenze liegen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Die Ackerflächen und Wiesen werden abgeräumt und bebaut.



Abbildung: Bestand

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Mitte Juni fünfmal begangen¹. Dabei wurden 39 Vogelarten festgestellt, von denen 32 als Brutvögel eingestuft wurden. Sieben Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Im Plangebiet selbst brüteten sechs Arten (Blaumeise, Feldsperling, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Ringeltaube) in der Feldhecke und weitere drei Arten (Amsel, Gartenrotschwanz und Rotkehlchen) in dem Garten. Die Feldhecke und der größte Teil des Gartens bleiben in der privaten Grünfläche erhalten.

In der Ackerfläche südlich brütete die Feldlerche.

Die folgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Plangebiet brütenden Arten sowie der Feldlerche zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , <u>Gartenrotschwanz</u>
Bodenbrüter	Feldlerche , Rotkehlchen

Die Rote Liste² bewertet 6 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Auf der Vorwarnliste stehen Feldsperling, Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke. Diese Arten sind zwar häufig, ihre Brutbestände haben aber stark abgenommen.

Die **Feldlerche** gilt als gefährdet. Auch sie ist noch häufig, ihre Brutbestände haben aber sehr stark abgenommen.

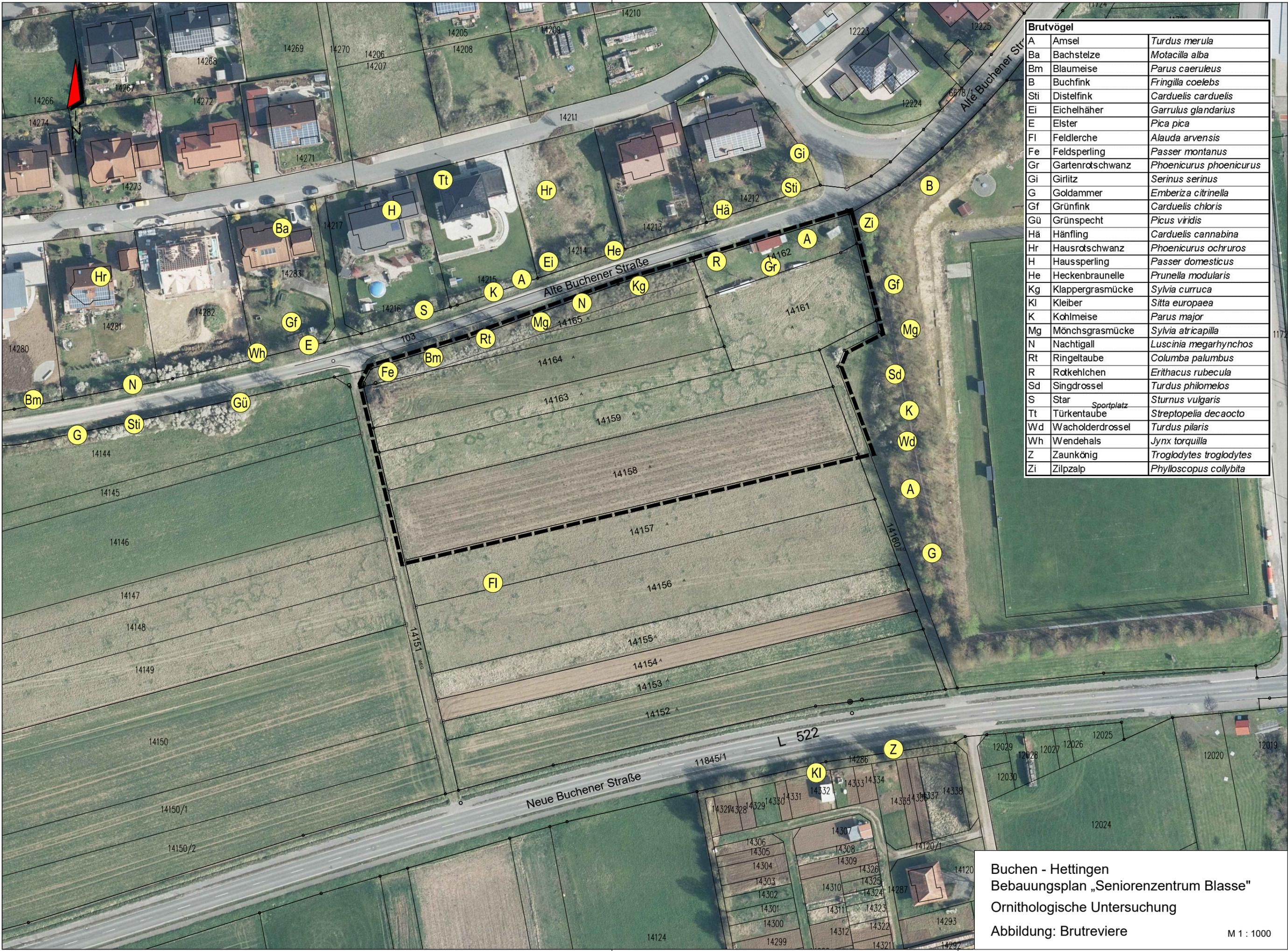
Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Arten, die außerhalb des Geltungsbereichs brüten, können Verbotsstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet allenfalls zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen, Gärten und Gehölze stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wh	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Buchen - Hettingen
 Bebauungsplan „Seniorenzentrum Blasse“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 1000

Projektnr.: 21053
 Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Neun Vogelarten brüteten in der Feldhecke sowie in den Obstbäumen des Gartens im Norden des Plangebiets. Im Acker südlich des Geltungsbereichs brütete die Feldlerche.

Das Plangebiet selbst ist aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen wie der Feldhecke für die Feldlerche ungeeignet.

Prognose

Der Nordteil des Geltungsbereichs mit der Feldhecke und dem Garten wird zu einer privaten Grünfläche und bleibt erhalten. Die übrigen Wiesen und Ackerflächen werden abgeräumt und bebaut.

Es besteht keine Gefahr, dass bei den Gehölzrodungen und dem Freimachen der Baufelder während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

Vermeidung

-

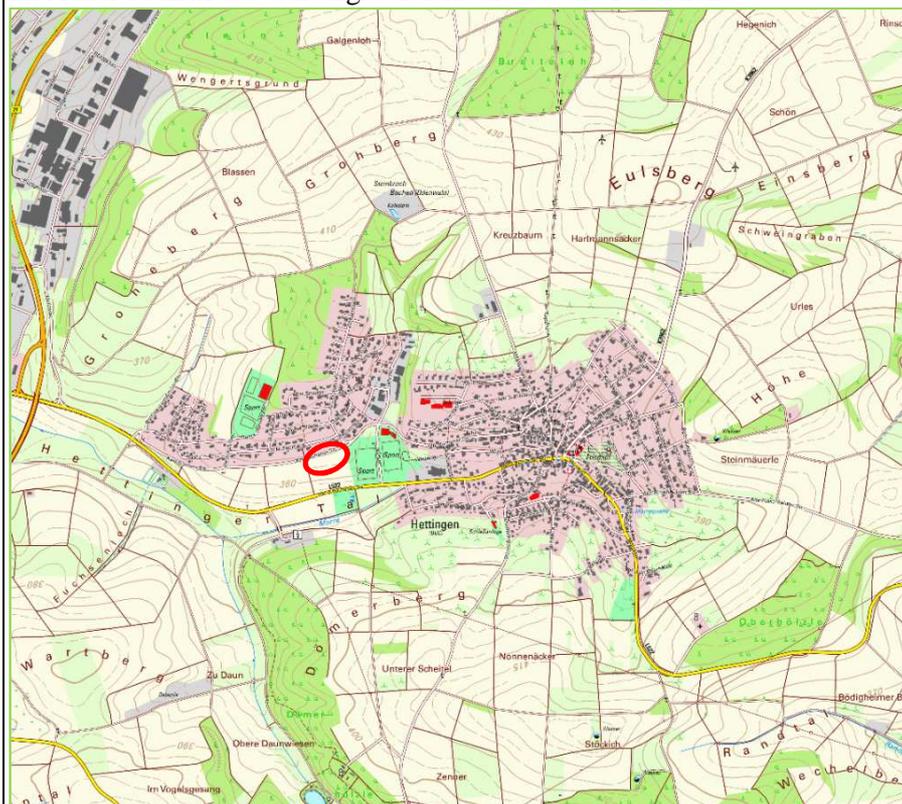
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Neun Vogelarten brüteten in der Feldhecke sowie in den Obstbäumen des Gartens im Norden des Plangebiets. Da erhebliche Störungen ausgeschlossen sind, wird für diese Arten auf die Abgrenzung der lokalen Populationen verzichtet.

Im Acker südlich des Geltungsbereichs brütete die Feldlerche.



<p>Als Raum der lokalen Population der Feldlerche werden die Offenlandflächen rund um Hettingen abgegrenzt. Das Plangebiet am Ortsrand von Hettingen mit rd. 8 ha Ackerflächen zwischen dem Siedlungsrand und der L522 ist Teil dieses Raumes. Wegen der Kulissenwirkung der umgebenden vertikalen Strukturen (Siedlung, Gehölze, L522) sind außer dem nachgewiesenen Brutpaar maximal 2 weitere Brutreviere in der Fläche zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungünstig/schlecht.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Der Nordteil des Plangebietes wird private Grünfläche und bleibt erhalten. Die Brutmöglichkeiten bleiben erhalten. Es gibt Störungen durch den Baubetrieb und für empfindlichere Arten wie die Klappergrasmücke auch durch die spätere Nutzung. Die Störungen sind zeitlich und räumlich eng begrenzt und betreffen auch nur wenige Individuen bzw. Brutpaare. Sie müssen deshalb nicht als erheblich zu bewertet werden. Durch die neue entstehende Kulisse „Seniorenzentrum“ wird die Feldlerche nicht mehr in der Nachweisfläche 2021 brüten und ihr Revier in der 8 ha Fläche entsprechend verschieben oder in die weitere Umgebung ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wegen des Ausweichens eines Brutpaars oder des Verschiebens eines Brutreviers nicht. Zur Stützung der Population sollte aber der weiter unten vorgeschlagene Blühstreifen angelegt werden.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>-</p>
<p>Der Tatbestand tritt nicht ein</p>

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

<p><u>Situation</u></p> <p>Neun Vogelarten brüteten in der Feldhecke sowie in den Obstbäumen des Gartens im Norden des Plangebiets. Im Acker südlich des Geltungsbereichs brütete die Feldlerche.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Der Nordteil des Geltungsbereichs mit der Feldhecke und dem Garten wird zu einer privaten Grünfläche und bleibt erhalten. Hier werden sämtliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Im weiteren Plangebiet gab und gibt es keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Wegen der Kulissenwirkung des Seniorenzentrums muss die Feldlerche ihr Brutrevier verschieben, möglicherweise wird sie auch ganz auf die weitere Umgebung ausweichen müssen. Es ist deshalb zweifelhaft, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Ausräumen lässt sich dies nur, indem die Qualität des räumlichen Zusammenhangs (8 ha Fläche zwischen Bebauung und L522) verbessert wird.</p>

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Um die Qualität der Fläche zwischen Bebauung und der L522 zu verbessern, werden in der Fläche zwei mindestens 500 m² große Blühstreifen (Breite 8 - 10 m) dauerhaft angelegt.

Damit wird insbesondere die Nahrungsgrundlage der Feldlerchen verbessert und sichergestellt, dass die Siedlungsdichte in der Fläche sich nicht verringern muss.

Der Blühstreifen (1.000 m² des Flst. Nr. 14152 südlich des Bauvorhabens) wird mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkünfte (z.B. „Blühende Landschaft“ Rieger-Hofmann) eingesät.

Ein Schnitt erfolgt jeweils im Frühjahr. Ob die Streifen nach 3 oder 5 Jahren umgebrochen und neu eingesät werden, wird von der Bestandsentwicklung abhängig gemacht. Der Blühstreifen wird vom örtlichen Landwirt angelegt und dauerhaft unterhalten. Der Streifen wird nicht gedüngt und auch nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt.

Zur Evaluierung der Maßnahme wird ein Monitoring durchgeführt.

Dazu wird der o.g. Raum mit dem Blühstreifen in den Jahren 2022 (Ausgangszustand, Blühstreifen sind noch nicht angelegt bzw. noch wenig wirksam), 2023, 2024 und 2025 bezüglich der Feldlerchen untersucht.

Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai gemacht, die Feldlerchen erfasst und Brutreviere bestimmt.

Das Monitoring wird jeweils dokumentiert und die Dokumentation zum Jahresende der UNB vorgelegt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse werden näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 15 Fledermausarten. Typische Waldarten wie z.B. die *Mopsfledermaus* können im Plangebiet und dessen Umfeld auf Grund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

In der nördlichen Feldhecke gibt es mit Baumhöhlen und anderen Strukturen potentielle Quartiere für Fledermäuse. Auch in den Gartenhütten und Brennholzstapeln sind Einzel- und Zwischenquartiere möglich. Als Wochenstuben- oder Winterquartier geeignete Strukturen gibt es nicht im Plangebiet.

Feldhecke und Garten und damit auch die Quartiermöglichkeiten bleiben in der Privaten Grünfläche erhalten.

Auch die mögliche Funktion der Feldhecke als Leitstruktur und des Gartens als kleines und nicht sonderlich bedeutendes Jagdgebiet bleibt erhalten

Die übrige Fläche ist für Fledermäuse ohne Bedeutung.

Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse werden durch den Bebauungsplan nicht ausgelöst.

4.2.2 Zauneidechse

Für den TK-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen. Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden daher im Zeitraum Mai bis August 2021 dreimal be-
gangen¹.

In der Tabelle sind die Ergebnisse der Begehungen zusammengestellt.

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise
22.04.2021 / 11:45-12:30 Uhr	Sonnig, 9°C	Ruderalvegetation zwischen Garten und Wiese, Mausloch	Adulte Zauneidechse, männlich
14.05.2021 / 10:40-11:20 Uhr	Sonne und Wolken, 12°C	Ruderalvegetation zwischen Garten und Wiese, Mausloch	Adulte Zauneidechse, weiblich
12.08.2021 / 10:40-11:20 Uhr	Überwiegend son- nig, 22°C	-	-

Die Nachweispunkte sind in der Abbildung auf der folgenden Seite dargestellt. Dargestellt sind auch die auf Grund der Nachweise und der Habitatstruktur als Lebensstätte der Zauneidechse bewerteten Flächen.

Der ruderale Vegetationsstreifen zwischen dem Garten und der südlich angrenzenden Wiese und südlich der Feldhecke wird als Lebensstätte der Zauneidechse definiert.

¹ Begehungen durch Lina Mohr (Wagner + Simon Ingenieure)



Prüfung der Verbotstatbestände

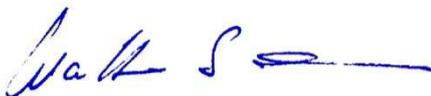
Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Es wurden zwei Zauneidechsen am Südrand des Gartens in einem Streifen aus Ruderalvegetation zwischen der Gartenfläche und einer Wiese nachgewiesen. Als Lebensstätte von Zauneidechsen wird der Übergangsbereich zwischen Gartens und Wiese bzw. Feldhecke und Acker bewertet.
<u>Prognose</u> Der Nordteil des Plangebietes (Flst.Nr. 14164, 14165 und 14162 überwiegend) wird zu privater Grünfläche. Die Lebensstätte bleibt weitgehend erhalten. Das Wiesengrundstück (Flst.Nr. 14161) wird mit einem Einzelhaus. (Abstand Baugrenze zum Garten 2,5 m) bebaut. Ein Teil des Gartens wird Zufahrtsweg mit Verkehrsgrün. Am Südrand und im Osten des Gartens gehen 120 m ² der Lebensstätte verloren. Es besteht die Gefahr, dass Zauneidechsen, die sich in der verloren gehenden Lebensstätte aufhalten, getötet oder verletzt werden. Besonders gefährdet sind Tiere in der Winterstarre sowie im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit sind die Reptilien mobil und das Risiko, dass sie zu Schaden kommen ist gering.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, müssen sie aus der verloren gehenden Lebensstättenfläche vergrämt werden. Zielfläche der Vergrämung ist die in der Privaten Grünfläche erhalten bleibende Lebensstätte. Eine Rückwanderung in die Baustelle Weg und Wohnhaus muss verhindert werden. Die Vergrämung muss wie folgt ablaufen: <i>Die Lebensstättenfläche in der Baufläche und der künftigen Wegfläche wird ab Beginn der Vegetationsperiode bis Ender Mitte März alle Zwei Wochen möglichst kurz gemäht. Das Mähgut wird abgefahren. Alle Deckung bietenden Strukturen (Reisighaufen, Steine, etc.) werden abgetragen.</i> <i>Um die Abwanderung zu lenken wird die entfallende Lebensstätte im Süden und Osten mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt.</i> <i>Die Zauneidechsen sollen, sobald sie aus der Winterstarre erwachen, nach Nordwesten abwandern.</i> <i>Ab Anfang April wird bei günstiger Witterung die Vegetationsschicht abgeschoben. Dies geschieht in Begleitung einer/s Fachkundigen, die/der ggf. auftauchende Eidechsen aufnimmt und in die übrigen Lebensstätten verbringt.</i> <i>Um ein Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern wird die Grünfläche zum Baufeld hin mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt. Der Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten.</i>
Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
<u>Situation</u> Es wurden zwei Zauneidechsen in einem Streifen aus Ruderalvegetation zwischen der Gartenfläche und der Wiese nachgewiesen. Als Lebensstätten der Zauneidechsen im Geltungsbereich wurde

<p>die Ruderalvegetation entlang des Gartens und südlich der Feldhecke bewertet.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass es in naturnahen Gärten der angrenzenden Wohnbebauung sowie in Saumstreifen entlang der umliegenden Feldhecken weitere Vorkommen von Zauneidechsen gibt. So kann als Raum der lokalen Population der südwestliche Siedlungsrand von Hettingen sowie die Säume der entlang der alten Buchener Straße verlaufenden Hecken abgegrenzt werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der landesweiten Einstufung¹ mit ungünstig/unzureichend bewertet.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Der Nordteil des Geltungsbereichs mit Feldhecke und Garten wird zu einer privaten Grünfläche und bleibt erhalten. Damit bleibt auch die überwiegende Fläche der Lebensstätte erhalten. Die übrigen Flächen werden mit einem Seniorenheim, einem Wohnhaus sowie Zufahrten und Stellplätzen bebaut. Die Lebensstätte wird in einem kleinen Teil im Osten durch die Zufahrt überbaut. Ein schmaler Streifen der Lebensstätte überschneidet sich mit dem geplanten Wohngebiet.</p> <p>Durch eine Vergrämung der Zauneidechsen in die übrigen Bereiche der Lebensstätten wird der Verschlechterung des Erhaltungszustandes entgegen gewirkt.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>siehe oben</p>
<p>Der Tatbestand tritt nicht ein.</p>

<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</p>
<p><u>Situation</u></p> <p>Es wurden zwei Zauneidechsen in einem Streifen aus Ruderalvegetation zwischen der Gartenfläche und der Wiese nachgewiesen. Als Lebensstätten der Zauneidechsen im Geltungsbereich wurde die Ruderalvegetation entlang des Gartens und südlich der Feldhecke bewertet.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Der Nordteil des Geltungsbereichs mit der Feldhecke und dem Garten wird zu einer privaten Grünfläche und bleibt erhalten. Die übrigen Flächen werden mit einem Seniorenheim, einem Wohnhaus sowie Zufahrten und Stellplätzen bebaut.</p> <p>Der überwiegende Teil der Lebensstätten des Geltungsbereichs bleibt erhalten. Nur ein kleiner Teil im Osten wird durch die Zufahrt überbaut oder geht durch das Wohngebiet verloren. Trotz des Verlusts wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Aufwertung der übrigen Lebensstätten ist nicht notwendig.</p>
<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>-</p>
<p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</p>

Mosbach, den 10.06.2022



¹ LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg, Stand März 2014.

Anhang

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung, BP „Seniorenzentrum Blasse“ in Buchen, Tabelle,
Juni 2021

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen						
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5
																		28.03.21	17.04.21	02.05.21	23.05.21	13.06.21
												7:45-8:30 Uhr 3 °C leicht bedeckt	8:30-9:00 Uhr 4 °C sonnig	7:15-7:45 Uhr 4 °C bedeckt	7:00-7:45 Uhr 7 °C bedeckt	5:30-6:15 Uhr 8 °C sonnig						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B				X						
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X								X	
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X							X	
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X								X	
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X							X	
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B	X								X	
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B				X					X	
10	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B		X				X			X	
11	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X					X		X	
12	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X							X	
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X							X	
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X								X	
15	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		X					X		X	
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X		X	
17	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B				X					X	
18	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X							X	
19	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X							X	
20	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X								X	
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X							X	
22	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N									X	
23	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X						X	X	
24	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		X						X	X	
25	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X					X	
26	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X					X		X	
27	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X							X	
28	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N									X	
29	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	.	=	mh	-	X	-	X	X	N									X	
30	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X								X	
31	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B		X							X	
32	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N									X	
33	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B	X								X	
34	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N									X	
35	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X							X	
36	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	2	-	3	X	-	B		X							X	
37	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	W	1	↓↓↓	s	-	-	-	X	-	N				X					X	
38	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X								X	
39	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X							X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 21053 Bebauungsplan „Seniorenzentrum Blasse“ in Buchen-Hettingen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6521 NO, 6522 NW, 6421 SO und 6422 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6522 6422 SW ⁸
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6421 NO+SO, 6522 NW+NO Wochenstube in 6522 NW Sommerfund in 6421 SO, 6422 SW,NW,NO 6422 SW ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			Funde in 6521 SW+NO 6422 SW ⁸
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Funde in (6521 NO) Sommerfund in 6521 NO+(SO), (6522 NW) Winterfund in 6521 NO 6422 SW ⁸

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Walldürn-Altheim L518, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: 21053 Bebauungsplan „Seniorenzentrum Blasse“ in Buchen-Hettingen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			Funde in 6421 SO, 6521 SW+NO+SO, 6522 (NW)+SW Wochenstube in 6522 NW Sommerfund in 6521 NO 6422 SW ⁸
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6422 SW ⁸
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6422 SW ⁸
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6421 SW+NO+SO, 6422 (SW)+NO, 6521 NW+SW+(NO)+SO, 6522 NW+SW+NO. <i>Fundangabe in allen Messstischblättern</i> Sommerfunde in 6421 (NW)+SW+SO, 6422 SW Winterfund in 6421 (NW)+SO 6422 SW ⁸
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6522 NW+SW 6422 SW ⁸
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6422 SW ⁸
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Funde in 6322 SW+SO, 6420 NO, 6422 NO, 6423 NW, 6620 SW. <i>Fundangabe in 6422</i> Sommerfund in (6421 SO) 6422 SW ⁸
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2		X			6422 SW ⁸
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6422 SW ⁸
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6421 (SO) Sommerfund in 6421 SO
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6421 NO+SO, 6522 NW+SW+(NO)+SO Wochenstube in 6522 6422 SW ⁸
Reptilien⁹								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3					Fundangaben in 6522 SW(NW)
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6422, 6521 NO+SW.
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2					Fundangabe in 6421 SO, 6521 NO+SW.
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			<i>Fundangabe in 6421, (6422)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Projekt: 21053 Bebauungsplan „Seniorenzentrum Blasse“ in Buchen-Hettingen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2					Fundangabe in 6421 SO, 6521 NO+SW+SO Fundangabe in 6421, 6422, (6521), 6522
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6421, 6522
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6422 NO(SW)
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁴	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁵	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2					Fundangabe in 6422 Wächst ¹⁶ an/in Getreideäckern (Dinkel u.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

Projekt: 21053 Bebauungsplan „Seniorenzentrum Blasse“ in Buchen-Hettingen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								anderes Wintergetreide), sehr selten auch auf Schutt oder in Ackerbrachen.
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520. ¹⁷ <i>Fundangabe in 6421, 6521</i>
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁸	3		X			Vorkommen in 6522 NW+NO <i>Fundangabe in 6422, (6521), 6522,</i>
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schraubens- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 7, Stuttgart 1998 S. 492.

¹⁷ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

¹⁸ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.